

**Richtlinie
des Kreises Steinburg
zur Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Koordinierungsstelle In-
tegration aus Mitteln der Integrationspauschale
(Förderrichtlinie Veranstaltungen 2019)**

§ 1 - Förderzweck

Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung von Veranstaltungen, die im Jahr 2019 in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Integration stattfinden, freiwillig Fördermittel aus Mitteln des Festbetrages der Integrationspauschale des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Gefördert werden Veranstaltungen im Gebiet des Kreises Steinburg, die einen partizipativen Charakter im Sinne der Teilhabe von Migranten haben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

§ 2 - Förderbetrag

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 10.000,00 €. Pro Veranstaltung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 2.000,00 € gewährt werden. Die Höhe des Förderbetrags bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 3 - Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

§ 4 - Antragsverfahren

Förderanträge sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, Integration@steinburg.de, zu stellen. In dem Antrag ist die zu fördernde Veranstaltung sowie deren (ggf. geschätzte) Kosten zu benennen.

§ 5 - Vergabeverfahren

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller Veranstaltungen aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden innovative und neue Vorhaben bevorzugt.

§ 6 - Nachweispflicht

Über die Verwendung der Fördergelder ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Veranstaltung ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund der geförderten Veranstaltung entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung

Ausgezahlte Fördermittel,

- a) die für die Durchführung der geförderten Veranstaltung nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurde,

können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

§ 8 - Befristung

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum 31.12.2019.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 28.05.19

Kreis Steinburg
Der Landrat

gez.
Torsten Wendt

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.